

# **SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.12.2000 folgende Satzung, zuletzt geändert am 6.10.2009, beschlossen:

## § 1

### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Für die Reinigung, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält jeder Feuerwehrangehöriger eine Entschädigung von 1,- Euro je Einsatz- und Übungsdienst.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## § 2

### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 8,50 Euro je Stunde gewährt. Die Entschädigung wird bis zu 10 Stunden je Tag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zulegen. Zusätzlich wird je eine halbe Stunde vor Beginn, bzw. nach Ende des Unterrichts hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander- folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3

#### **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter von jährlich:

Kommandant	1.200,-- Euro/Jahr
Stv. Kommandant	600,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gerstetten	500,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerstetten	250,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Dettingen und Gussenstadt	250,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Dettingen und Gussenstadt	125,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Heldenfingen und Heuchlingen	220,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Heldenfingen und Heuchlingen	110,-- Euro/Jahr

bei 2 Stellvertretern des Kommandanten / der Abteilungskommandanten wird jeweils die Hälfte des Satzes des Stellvertreters festgesetzt

#### Ausbilderpauschale

Kommandant	300,-- Euro/Jahr
Stv. Kommandant	150,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gerstetten	120,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerstetten	60,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandanten	70,-- Euro/Jahr

Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen Stv. Abteilungskommandanten	35,-- Euro/Jahr
Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen	

Gerätewart	150,-- Euro/ Jahr/Fahrzeug
------------	-------------------------------

Zugführer Gerstetten	65,-- Euro/Jahr
----------------------	-----------------

Atemschutzwart	200,-- Euro/Jahr
Stellvertreter	100,-- Euro/Jahr

Kleiderkammerwart	125,-- Euro/Jahr
-------------------	------------------

Jugendfeuerwehrwart	155,-- Euro/Jahr
Stellvertreter	75,-- Euro/Jahr

Jugendgruppenleiter	125,-- Euro/Jahr
---------------------	------------------

Spielmannszugführer	260,-- Euro/Jahr
---------------------	------------------

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maße hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kassenverwalter	100,-- Euro/Jahr
-----------------	------------------

Schriftführer	60,-- Euro/Jahr
---------------	-----------------

Gerätewart	150,-- Euro/Fzg. und Jahr
------------	---------------------------

Brandwache	8,50 Euro/Std.
------------	----------------

Übungsgeld je Übung max. 18 Übungen/Jahr	3,50 Euro
---	-----------

Feuersicherheitswachdienst	6,50 Euro/Std.
----------------------------	----------------

- (3) Wird die Funktion nicht über das gesamte Kalenderjahr ausgeübt, so wird die Entschädigung anteilig nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

§ 4

**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für die Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 16,-- DM/8,50 Euro/Std. gewährt.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Die Entschädigungswerte in Euro gelten ab dem 01.01.2002.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle Regelungen bzw. Beschlüsse des Gemeinderats über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstetten außer Kraft.

Gerstetten, den 5.12.2000

Polaschek  
Bürgermeister

Die Satzungsänderung des § 2 Abs. 1 und § 3 vom 6.10.2009 tritt am 1.10.2009 in Kraft.